

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 26.

Freitags, den 31. März

1843.

Bekanntmachung an sämmtliche Leipziger Buchhandlungen.

Im Monat April fungiren:

Herr J. A. Baumgärtner als Börsenvorsteher.

- Raym. Härtel als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 29. März 1843.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Bekanntmachung.

In Gemässheit der § 5. der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. März 1841 ist dem Buchhändler Herrn J. W. Einhorn, Firma: Steinacker in Leipzig, über eine Schrift unter dem Titel:

Neue Helvetia. Eine schweizerische Monatsschrift. Erster Jahrgang. Januar-Heft. Zürich, im Verlage von Mener und Zeller. 1843. Druck von Zürcher und Furrer. 8.

der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Dem zufolge wird daher der Vertrieb dieser Schrift gestattet.

Leipzig, am 28. März 1843.

Königl. Sächsisches Censur-Collegium.

Über die preußische Censurinstruction v. 21. Jan.
und die Verordnung wegen Organisation der
Censur-Behörden v. 23. Febr. d. J.

Erster Artikel.

Die Censurinstruction.

Eine Censurinstruction kann ihrer Natur nach nur eine Anweisung über die Anwendung der bestehenden Censurgesetze sein: so wie sie darüber hinausgeht und neue Prinzipien ausspricht, wird sie etwas anders, als eine bloße Instruktion, sie wird ein neues oder doch ein supplementarisches Gesetz. Dieser Satz könnte, wo nicht müßig erscheinen, doch für

10r Jahrgang.

ungeeignet an der Spitze einer Erörterung über die Bedeutung der neuen preußischen Censurinstruction gehalten werden, wenn man entgegenstellen wollte, daß es sich hier nicht um einen Unterschied handeln könne, wie er in konstitutionellen Staaten zwischen dem, was die Stadien der gesetzgebenden Gewalten zu durchlaufen hat, und dem, was im Verordnungswege sich erledigen läßt, besteht. Allein gerade für die Würdigung dieser Instruction wird es von Bedeutung sein, an diesem Satze festzuhalten, um deswillen, weil er durch das Eingangs-derselben Gesagte selbst in einer Weise bestätigt wird, welche über jeden Zweifel an der Gültigkeit einer Distinction, wie die obige, hinweghebt. Es heißt da-selbst wörtlich:

„Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung v. 18. Okt. 1819 und in der allerhöchsten Ordre v. 28. Decbr. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Beachtung mitgetheilt.“

Ründigt sich sonach diese Instruction selbst einestheils nur als eine Zusammenstellung, anderntheils als den Inbegriff einiger „näherer Anweisungen“ an, so werden wir be-